

# Satzung des Vereins

## „Malaika Smile e.V.“

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Malaika Smile e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden und wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Name Malaika bedeutet in der Volkssprache von Uganda „Luganda“ Engel, Bote.
  - a) Der Verein arbeitet mit „Malaika Smile“ in Uganda, Kampala, zusammen. Daher die Namensgebung "Malaika Smile e.V."

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Bildung und Erziehung
2. Die Förderung der Entwicklungshilfe
3. Die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- b) Vermittlung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche/ junge Erwachsene zur Finanzierung von Schulbesuch, Ausbildung, Lebensunterhalt und sozialen Einrichtungen.
- c) Die Entsendung von Entwicklungshelfern/Volontären in diese Einrichtungen
- d) Errichtung und Betreibung von Schulen mit und ohne Internatsanbindung
- e) Förderung von Schülern und Stipendiaten, Behinderten, die schulisch gefördert werden müssen.
- f) Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten in Slums, in ländlichen Gebieten und Verbesserung der Infrastruktur, wie Ausbau von Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Brunnenbau und Straßennetz.

- g) Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung im politischen, kirchlichen, kulturellen Handeln zwischen Deutschen und Ausländern
- h) Förderung von menschenwürdigeren, gerechteren Lebenssituationen, Bekämpfung von Hunger, Armut, Unwissenheit und Krankheit
- i) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in den unterschiedlichen Gesellschaften und Kulturen.
- j) Errichtung und Betreibung von Trainingsschulen zur Ausbildung von Entwicklungshelfern und Mitarbeitern
- k) Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Konferenzen

Vorgenannte Ziele können auch in Zusammenarbeit (Kooperation) mit allen in Deutschland rechtlich anerkannten politischen, kirchlichen, sozialen Organisationen und gemeinnützigen Vereinen verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufwandsersatz**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Für Dienstleistungen und Aufwendungen kann an Mitglieder und Mitarbeiter ein Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwands nach Beleg oder die steuerlich anerkannten Pauschalen erstattet werden.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch:
  - a) freiwillige Spenden und Kollekten
  - b) Schenkungen und Erbschaften
  - c) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
  - e) Patenschaftsbeiträge

- f) Subventionen und Zuschüsse
  - g) Mitgliedsbeiträge
2. Soweit Zuwendungen an den Verein ausdrücklich zugewidmet werden, dürfen diese Mittel nur zur Erreichung dieses konkreten Zweckes verwendet werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmege such für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung/Studium, etc.).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft

erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per Mail einzuladen.  
Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (auch per E-Mail möglich). Anträge, die nicht schriftlich im Vorfeld gestellt wurden, werden bei der Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes mit einer Bevollmächtigung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über die vorzunehmende Vereinstätigkeit
  - c) Beschlussfassung über die Änderung und Erweiterung der Vereinssatzung
  - d) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
  - e) Beratung und Beschlussfassung oder sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
2. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Eventmanager/Veranstaltungsorganisator
  - d. der Mitgliederverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit
  - e. dem Kassenswart
  - f. dem Internetbeauftragter/Schriftführer
2. Der Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereines zuständig.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 1. Vorsitzende den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen führt.
3. Nach § 57 AO kann sich der Verein einer Hilfsperson bedienen, die die Aufgaben und Tätigkeiten nach der Satzungsbestimmung des Vereins im Ausland, in Afrika, ausübt, im Auftrag der Vorstandschaft des Vereins. Der Verein kann den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung eines Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der 1. Vorsitzende des Vorstandes das Vereinsvermögen zu liquidieren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Peter Ustinov-Stiftung, Frankfurt, Steuer-Nr. 47 250 31264, sowie an den Verein Vision for Africa e.V., Löwenstein, Steuer-Nr. 65209/88583, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Verein "Malaika Smile e.V." erhebt mit der Übernahme-Erklärung einer Patenschaft oder Spende folgende Daten seiner Spender: Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse, Beruf und Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Patenschafts- und Spendenverwaltung verarbeitet und gespeichert.

## **§ 17 Selbstverpflichtung bei Änderung der Satzung**

Jede Änderung der Satzung, insbesondere des Vereinszwecks, sowie die

Beendigung der Tätigkeit ist dem Finanzamt Baden-Baden unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Baden-Baden, den 16. März 2017

Versammlungsleiterin	Protokollführer
Christine Irtenkauf	Uwe Irtenkauf
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender

### **Geändert am 18.09.2017**

Baden-Baden, den 18. September 2017

Versammlungsleiterin	Protokollführer
Christine Irtenkauf	Uwe Irtenkauf
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender